106. Ausfüllung einer Bertragsfide burch ben Richter. Dietvertrag mit beiberfeitiger genau befristeter Ründigungsbefugnis und Entsch. in Livill. N. F. 42 (92).

mit einseitiger, im übrigen im Bertrag ungeklärt gebliebener Berechtigung bes Mieters (Option) an mehrjähriger Bertragsverlängerung. BBB. § 157.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1918 i. S. J. (KL) w. S. (Bekl.). Rep. III. 2/18.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Rammergericht baselbst.

Der Kläger hat die in seinem Sause gelegene Wohnung burch privatidriftlichen, mittels Ausfüllung und Unterzeichnung eines gebruckten Bertrageformnlars hergeftellten Bertrag vom 1. Juli 1912 für die Reit vom 1. Oftober 1912 bis 1. Oftober 1917 um jährlich 4000 M (neben einer jährlichen Entschädigung für ein neu errichtetes Bab) an ben Beklagten vermietet. In § 7 Sat 1 und 2 ift bestimmt: "Die Ründigung biefes Bertrags muß spätestens 6 Monate 6 Tage vor Ablauf besfelben fchriftlich erfolgen; geschieht bies von feiner Seite, fo gilt ber Bertrag auf ein Sahr verlängert. Diese ftillschweigende Berlangerung wiederholt fich fo lange, bis von einer Geite eine recht= zeitige Rünbigung erfolgt." Der folgende § 8 regelt bie Rünbigung für den Todesfall; § 9 gibt eine genaue Hausordnung; der Schluß — § 10 - enthält nach bem gebruckten, die Erstattung bes Bertragsftempels burch den Mieter anordnenden Sate 1 mehrere handschriftliche Rufate, barunter bie Worte: "Mieter hat nach Ablauf bes Bertrags eme Option jum felben Mietpreis auf brei weitere Sahre."

Durch Schreiben von Montag, dem 26. März 1917, hatte der Mäger dem Beklagten eine Ethöhung des Mietzinses um 10% angesonnen und im Weigerungsfalle zum 30. September 1917 gekündigt; der Beklagte hatte am 29. März 1917 geantwortet, er werde die Rechtzeitigkeit der ihm am Abend des 26. März zugekommenen Kündigung nachprüfen tassen, abgesehen davon mache er von der ihm nach dem handschriftlichen Zusat im Vertrag eingeräumten Option hiermit Gebrauch und erkläre, daß er den Vertrag auf 3 Jahre, d. h. bis zum 1. Oktober 1920, für den Mietpreis von 4000 M verlängere.

Der Rläger fordert Feststellung, daß der Mietvertrag mit dem 30. September 1917 sein Ende erreicht, weil seine Kündigung wegen des Eingreisens des § 193 BGB. rechtzeitig erklärt, die vor Ablauf der Kündigungsfrist zu erklärende Option aber verspätet ausgeübt sei. Die Wiberklage will dagegen festgestellt wissen, daß der Mietvertrag nicht mit dem 30. September 1917, sondern erst mit dem 30. September 1920 (oder "nicht vor dem 30. September 1920") endet, weil umgekehrt wegen Unanwendbarkeit des § 193 die Kündigung eine verspätete, die nur an eine angemessen Frist gebundene Option aber eine rechtzeitige gewesen sei.

Das Landgericht entsprach unter Abweisung der Klage der Widerstlage, indem es die Auffassung des Beklagten in beiden Streitpunkten billigte und zur Option ausführte: mit der undeutlichen Vertragsbestimmung könne nur gemeint gewesen sein, daß die Option zustehe, wenn der Grund zum Ablause des Vertrags gegeben, d. h. wenn die Kündigung ersolgt sei; dies allein entspreche den wirtschaftlichen Bedürsnissen, die die Parteien doch im Auge gehabt hätten; eine Frist zur Ausübung der Option sei nicht bestimmt, sie müsse also eine angemessene sein, der Beklagte habe die Option so schleunig ausgeübt, als es überhaupt hätte verlangt werden können.

Der Berufungsrichter wies die Berufung zurück. Er läßt die Frage der Rechtzeitigkeit der Kündigung dahingestellt und bejaht nur dierechtzeitige Ausübung der Option, indem er erwägt: § 10 sei dahin auszulegen, daß der Beklagte durch einseitige Erklärung das Mietwerhältnis auf 3 Jahre über den 30. September 1917 zu verlängern berechtigt sei; eine Frist zur Abgabe der Erklärung sei nicht bestimmt; die Meinung des Klägers, die Erklärung müßte unter Einhaltung der Kündigungsfrist abgegeben werden, sinde in dem Mietvertrage keine Stüße; aus der Abwägung der Interessen beider Parteien ergebe sich, daß der Beklagte während der Vertragsdauer jederzeit sein Optionsrecht ausüben durste, der Kläger aber, wenn er gemäß dem Bertrage die Kündigung ausgesprochen hatte, besugt war, dem Beklagten sür die Ausübung dieses Rechtes eine angemessene Frist zu bestimmen, eine solche Frist habe der Kläger nicht geseht, vielmehr der Beklagte alsbald nach der Kündigung die Option erklärt.

In der Revisionsinstanz bestätigten die Parteivertreter, daß beim Vertragsschluß irgendeine ausdrückliche Erläuterung des Optionszechts und seines Verhältnisses zu der Kündigungsbesugnis des § 7 nicht stattgesunden hat. Der Vertreter der Revision führte aus: Der Zusammenhang des Vertrags ergebe, daß die Option ebenfalls an eine Frist gebunden sei, und zwar müßten, da die Kündigungs-

befugnis durch die Option nicht genommen werden tonne, alle brei Erklärungen - die Kündigung bes Rlägers, die Kündigung bes Beklaaten und die Option des Beklagten — innerhalb ein und derselben Krift, nämlich ber in § 7 bestimmten Frift, späteftens 6 Monate und 6 Tage por Ablauf bes ursprünglichen fünfjährigen Bertrags erklärt werden; es wäre auch unbillig, wenn, nachdem der Bermieter seinen Kündigungsentschluß gefaßt und dem Mieter erklärt babe, nun noch der Mieter durch die Option dem entgegentreten könnte. Der Vertrefer bes Beklagten entgegnete: es liege eine Auslegung bes Berufungs. richters vor, die als eine tatsächliche den Revisionsrichter binden werde: selbstverständlich könne die Option nicht mehr nach völligem Ablaufe des ursprünglichen Vertrags ausgeübt werden, wohl aber, folgnae diefer ursprüngliche Bertrag noch laufe: anders ware es, wenn der Bermieter nach seiner Kundigung die Wohnung bereits anderweit vermietet hatte, bann wurde eine spatere Ausübung ber Option gegen Treu und Glauben verftogen; so liege hier die Sache aber nicht. Eventuell sei ber Vertrag in dem dargelegten Sinne vom Richter zu erganzen. Bom Reichsgerichte wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Grunbe:

"Dem Ergebnis des Berufungsrichters in betreff der Option kann nicht beigepflichtet werden. Er legt den § 10 dahin aus, daß der Beklagte durch einseitige Erklärung das Mietverhältnis über den 30. September 1917 hinaus auf 3 Jahre zu verlängern berechtigt ist. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaute der Optionssklausel und ist völlig unbestritten. Strittig ist allein, ob die Option in einer Frist und in welcher sie auszuüben ist. Diese Frage beantwortet der Berufungsrichter gerade nicht mit einer Auslegung des Bertrags, sondern er meint nur, die Notwendigkeit der Einhaltung der Kündigungsfrist sinde im Vertrage keine Stüße, und stellt dann auf Abwägung der beiderseitigen Interessen ab; er ergänzt also den Vertrag auf dem Wege der Interessenausgleichung.

In der Tat handelt es sich um eine Ergänzung des Bertrags, da dieser über die Frist zur Optionserklärung und über das Ber-hältnis der Option zur Kündigung schweigt, während doch dieser von den Bertragsparteien in keiner Beise erwogene Bunkt, wie der Rechtsstreit zeigt, einer Regelung dringend bedurfte. Die Ergänzung

des Bertrags — nicht etwa des Vertragswillens der Parteien — ist zu sinden nach den Richtlinien des im Vertrage sonst ausgedrückten Parteiwillens und nach dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben. Solche Richtlinien sind durch den Vertrag mehrsach gegeben: es ist rechtsirrig, daß der Vertrag keine Stühe biete. Der Gesichtspunkt von Treu und Glauben führt ebensalls zu einer von der des Bezrusungsrichters abweichenden Aussallung.

Die Barteien find barüber einig, daß die Worte ber Optionsflaufel "mich Ablauf bes Vertrags" den Ablauf des ursprünglichen fünfjährigen Bertrags bedeuten, wie bies der Wortlaut bes § 7 beftätigt; besgleichen besteht Ginigfeit barüber, daß nach völligem Ablaufe bes ursprünglichen Bertrags, also nach bem 30. September 1917, eine Option nicht mehr möglich ift. Weiter folgt aus bem Wortlaute der Optionsklaufel, daß die Option die Berlangerung des Mietvertrags auf drei weitere Sahre jum felben Mietpreife jum Inhalt Durch biefen Inhalt wird bie Ründigungsbefugnis bes § 7 und die daselbst gesetzte Rechtsfolge der Nichtkundigung (still= schweigende Berlängerung auf ein Jahr) geandert, nämlich biefe Kündigungsbefugnis und biefe Rechtsfolge auf ben Schluß ber weiteren 3 Jahre hinausgeschoben, so als ob der ursprüngliche Bertrag fofort auf 8 Jahre geschloffen ware. Dag aber biefer Inhalt noch verwirklicht werden burfte, nachbem die über den ursprünglichen fünfjährigen Zeitraum hinausliegenden 3 weiteren Jahre nicht mehr umberührte und nicht mehr ber Einwirkung ber Option ohne weiteres offenliegende geblieben waren, daß alfo ichon und noch bie Ausübung ber Option eine zum Schluffe bes ursprünglichen Bertrags, 30. September 1917, geschehene ober nicht geschehene Kunbigung unwirksam machen könnte, bem wiberspricht ber Zusammenhang bes Bertrags. Die Bestimmung bes § 7 ift trop ber Optionsklausel in § 10 klar und beutlich ohne jede Beschränkung bestehen geblieben. Nichts im Bertrage fpricht bafür, bag die haftig und ohne jede Überlegung in den Schlußparagraphen hineingeworfene Optionsklaufel auch über ihren Wortlaut und den badurch gegebenen Inhalt hinaus, nämlich auch schon und noch burch ihre Ausübung bie Bestimmung bes § 7 andern konnte. Der § 7 Sat 1 und 2 ift vielmehr aufrecht zu erhalten, soweit dies mit bem Inhalte ber Option verträalich ist.

Die Option follte einen weiteren Sjährigen Zeitraum als eine Einheit ergreifen und zum Gegenstande haben und biefen Reitraum zu einer Berlängerung ber ursprünglichen Bertragszeit umgeftalten. War aber Ende März 1917 rechtzeitig gefündigt, vom Rläger ober vom Beklagten, oder war nicht gekündigt, so war in beiben Källen der über die ursprungliche Vertragszeit hinausliegende Zeitraum rechtlich verändert: im Falle der Kündigung fiel die Zeit nach dem 30. September 1917 überhaupt fort und kam als Berlängerung des ursprünglichen, mit dem 30. September 1917 endgültig endenden Vertrags nicht mehr in Betracht; im Kalle ber Nichtfündigung stellte sich die Zeit nach bem 30. September 1917 so bar, daß zunächst eine einiährige Berlangerung des Bertrags eintrat und die weitere Verlängerung von der innerhalb biefes einen Jahres erfolgenden ober nicht erfolgenden Kundigung abhing. Ein breifähriger Reitraum als eine von der Option ergreifbare Ginheit war in beiben Fällen nicht mehr vorhanden.

Dazu kommt die Kestsetzung der Kundigungsfrift in § 7 und die fich baraus nach Treu und Glauben ergebende Folgerung. Kündigung muß "spätestens 6 Monate und 6 Tage vor Ablauf bes ursprünglichen Vertrage" erfolgen. Beibe Barteien hatten alfo ihr Interesse baran, schon lange vor Ablauf des ursprünglichen Vertrags Rlarheit über die zufünftige Zeit zu erlangen, forgsam gewahrt. Ein solches Interesse hatte insbesondere ber Rlager: er wollte icon in bem festgesehten Zeitpunkte, spätestens 6 Monate 6 Tage vorher miffen, ob er mit bem 30. September 1917 freie Berfügung über bie Wohnung habe oder noch, aber nur für ein weiteres Jahr. aebunden fei. Biel einschneibender für das Rechtsverhältnis und die Interessen der Parteien, insbesondere die des Rlagers, war aber die Option, insofern fie ben ursprünglichen Bertrag auf 3 weitere Sabre zum selben Mietpreise verlangerte. Darum ift es ausgeschloffen, die Frift zur Optionserklärung geringer zu bemeffen, als die Frift zur Kundigung: das hieße, das entscheibenbe Motiv der Kundigungsfrift bei dem weitaus bedeutfameren Rechtsakte ber Option außer acht laffen und so das bringendere und wichtigere Interesse mit einem geringeren Schute verfeben.

Nach dem Ausgeführten muß die Annahme der Instanzen, daß die Option dem Beklagten gerade durch die Kündigung des Klägers

eröffnet war, durchaus abgelehnt werden. Im Gegenzeil, durch eine richtig ersolgte Kündigung war das Optionsrecht verloren. Andernfalls wäre, wie der Kläger richtig betont, die unadweisliche Folgerung, daß der Beflagte selbst zunächst auf den 30. September 1917 kündigen und dann noch die Option erklären durste. Die Unleidlichkeit dieser Folgerung liegt auf der Hand. Durch eine richtige, sei es von ihm, sei es vom Beklagten ausgehende Kündigung hat der Kläger freie Berfügung über die Wohnung für die Zeit nach dem 30. September 1917 bekommen, und es ist unerheblich, ob er in Versolg solcher Kündigung die Wohnung bereits vom 30. September 1917 ab wirklich weiter vermietet hat. Die Optionserklärung muß in derselben Frist ersolgen, wie die Kündigung nach § 7; die Aussalfung des Klägers ist also zutreffend.

Wie es ware, wenn eine rechtzeitige Kündigung und eine rechtzeitig erklärte Option zusammenstoßen würden — welche Erklärung den Vorrang hätte —, braucht hier nicht erörtert und entschieden zu werden. Ein folcher Tatbestand liegt nicht vor. Die Optionszerklärung des Beklagten ist verspätet; er ist des Optionsrechts endzültig verlustig gegangen, gleichviel ob die Kündigung des Klägers vom 26. März 1917 noch eine rechtzeitige war, oder ob wegen Richtvorliegens einer richtigen Kündigung der Vertrag sich auf ein Jahr verlängert hat. . . .

Die vom Berufungsrichter dahingestellte Frage, ob die Künbigung des Klägers eine rechtzeitige war, kann das Revisionsgericht nicht seinerseits entscheiden. Denn es handelt sich nicht nur um Rechtsfragen, sondern auch und in erster Linie um tatsächliche Feststellungen; beide Parteien haben sich auf ihre wirkliche Ubsicht bei der Fristbestimmung in § 7 berusen; darüber zu befinden, ist Sache des Tatrichters."